

Anlage zum Trägerrundschreiben 14/17 – Einführung der Fahrtkostenpauschale

- Die neue Fahrtkostenpauschale gilt für alle Kursabschnitte, die ab dem 01.01.2018 beginnen; d.h. im Umkehrschluss, dass alle Kursabschnitte, die noch im Jahr 2017 beginnen, noch nach der bisher geltenden Fahrtkostenregelung abgerechnet werden.
- Sofern Sie am Kooperationsmodell Fahrtkosten teilnehmen und Ihre bestehende Zulassung als Integrationskursträger über den 31.12.2017 hinausgeht, erhalten Sie in den nächsten Wochen ein Kündigungsschreiben, das für alle Kursabschnitte wirksam wird, die am 01.01.2018 oder später beginnen. Die Verrechnung der Vorschusszahlung zu den Fahrtkosten erfolgt im Rahmen der Abrechnung des letzten im Jahre 2017 begonnenen Kursabschnitts. Bitte informieren Sie die bisher über das Koop-Modell mit Fahrtkosten „versorgten“ Teilnehmer, dass diese ab Januar 2018 erstmalig einen Antrag auf Fahrtkostenzuschuss beim Bundesamt stellen müssen (s.u. – Teilnehmergruppe 3).
- Für neue Teilnehmer ab 2018 erfolgt die Gewährung von Fahrtkosten ausschließlich auf dem Antragsweg durch das Bundesamt.
- Aufgrund der Umstellung auf das neue Verfahren werden viele Kursteilnehmer erstmals einen Fahrtkostenbescheid bzw. einen geänderten Bescheid benötigen. Daher wurden drei Teilnehmergruppen gebildet, um die Bearbeitung der Anträge zeitlich zu entzerren:
 - 1) Neue Teilnehmer, die im laufenden Kalenderjahr einen Fahrtkostenantrag stellen, der ab dem 19.10.2017 (Zeitpunkt der technischen Umstellung) positiv verbeschieden wird

Diese Teilnehmer erhalten **zwei Bescheide**: einen Bescheid für das bisherige Verfahren, befristet für bis zum 31.12.2017 beginnende Kursabschnitte sowie einen Bescheid für das neue Verfahren, der für alle ab dem 01.01.2018 beginnenden Kursabschnitte gilt.
 - 2) Fahrtkostenberechtigte mit bestehenden unbegrenzt geltenden Bewilligungsbescheiden

Aufgrund der geänderten Rechtslage müssen die vor dem Zeitpunkt der technischen Umstellung am 19.10.2017 für das bisherige Verfahren erteilten Bescheide geändert werden. Zur Verfahrensvereinfachung erhalten alle Teilnehmer, die seit dem 01.01.2015 bis 19.10.2017 einen Fahrtkostenbewilligungsbescheid bekommen und den Integrationskurs noch nicht beendet haben, **von Amts wegen** einen für alle ab 01.01.2018 beginnende Kursabschnitte geltenden Änderungsbescheid. Für diesen Personenkreis ist daher **kein neuer Fahrtkostenantrag** erforderlich.

Sofern die Teilnehmer Ihnen eine Postvollmacht erteilt haben, wird der Änderungsbescheid bei Ihnen eingehen. Sie werden gebeten, die Teilnehmer/innen entsprechend zu informieren.
 - 3) Fahrtkostenberechtigte, die bis 31.12.2017 aufgrund des Koop-Modells die Fahrtkosten vom Träger erstattet bekommen

Da diese Teilnehmer für das Jahr 2017 bzgl. Fahrtkosten „versorgt“ sind, soll diese Gruppe **erst ab Januar 2018** erstmalig einen **Antrag auf Fahrtkostenbewilligung** beim BAMF stellen. Die Bewilligung erfolgt rückwirkend für ab dem 01.01.2018 beginnende Kursabschnitte, um eine lückenlose Fahrtkostenerstattung zu gewährleisten.

- Die wesentlichen Eckpunkte des ab 01.01.2018 geltenden Fahrtkostenvergütungsverfahrens sind:

1. Berechtigt für einen Fahrtkostenzuschuss sind auf Antrag folgende Teilnehmer:

- Teilnahmeberechtigte, die (vom Bundesamt) auf Antrag von der Kostenbeitragspflicht befreit wurden
- Ausländer, die vom Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende (TGS) oder vom Träger der Leistungen nach dem AsylbLG (TLA) zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet wurden
- Spätaussiedler, die eine finanzielle Bedürftigkeit nachweisen

Für alle drei Gruppen gilt, dass ein Bedarf für einen Fahrtkostenzuschuss nur besteht, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Kursstätte mindestens 3,0 km beträgt.

2. Bei den Fahrtkostenberechtigten wird zunächst zwischen Großstadt (= der Wohnort des Teilnehmers liegt in einer Großstadt) und Nicht-Großstadt unterschieden

- Trifft die „Großstadtvariante“ zu, bekommt der Teilnehmer einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 2,50 für jeden Tag, an dem er am Kurs teilnimmt oder entschuldigt fehlt.
- Trifft die „Großstadtvariante“ nicht zu, beträgt der tägliche Fahrtkostenzuschuss 0,30 € pro Entfernungskilometer von der Wohnung zur Kursstätte. Dabei gilt ein Mindestbetrag von 2,80 € und ein Höchstbetrag von 5,50 € pro Kurstag.
- Der Höchstbetrag von 5,50 € gilt nicht für Teilnehmer, die vom Bundesamt im Rahmen der Zusteuerung einem Integrationskurs zugewiesen / an einen Kursträger verwiesen wurden.

Beispiel: Die Zusteuerung erfolgt für einen 40 km entfernten Kursort (bezogen auf den Wohnort des Teilnehmers). Der Teilnehmer erhält dann für jeden Anwesenheits- bzw. entschuldigten Fehltag die Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 Cent pro Entfernungskilometer (= 12 Euro).

- Werden Teilnehmer, die in einer Großstadt wohnen, einem Träger außerhalb der Großstadt zugesteuert, erhalten sie anstelle der Großstadtpauschale ebenfalls 0,30 € pro tatsächlichem Entfernungskilometer.
 - Teilnehmer, die in einer Großstadt wohnen und sich selbst (=ohne Zusteuerung durch das Bundesamt) für einen Kurs außerhalb der Großstadt entscheiden, erhalten lediglich die Großstadtpauschale in Höhe von 2,50 € pro Tag.
 - Die Höhe des Fahrtkostenzuschusses in Härtefällen (insbesondere Teilnehmer mit Behinderungen) muss wie bisher vorab vom Bundesamt genehmigt werden. Diese Teilnehmer erhalten eine individuelle Tagespauschale.
3. Die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten sowie das benutzte Verkehrsmittel spielen keine Rolle mehr. Fahrtkostenbelege sind nicht mehr erforderlich.
4. Es ist auch unerheblich, ob ein Teilnehmer den nächstgelegenen Kursträger auswählt oder ordnungsgemäß (= mindestens 70% der Kurstage) am Kurs teilnimmt.

Wichtiger Hinweis:

Aufgrund der Neuregelung ist für ab dem 01.01.2018 beginnende Kursabschnitte generell keine rückwirkende – d.h. für zurückliegende Module geltende – Bewilligung von Fahrtkosten mehr möglich. Eine Fahrtkostenbezuschussung kann frühestens ab Datum des Eingangs des Fahrtkostenantrags beim Bundesamt gewährt werden. Unberührt bleibt lediglich die Möglichkeit, einen Fahrtkostenantrag im Laufe des ersten Kursabschnitts mit Wirkung ab dem ersten Kursabschnitt zu stellen.

Bitte wirken Sie deshalb darauf hin, dass die Fahrtkostenanträge von Kursteilnehmern, die sich bereits in laufenden bzw. noch vor dem 01.01.2018 begonnenen Kursabschnitten befinden, bis spätestens 31.12.2017 gestellt werden.